

## **Neuerungen II:**

Angaben über Aufwertungen im FV und  
Angaben über wesentliche Änderungen  
in der Rechnungslegung

Brigitte Bergundthal-Zünd, Controllerin/Revisorin

# Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen

- ☑ Gesetzesgrundlage  
Gemäss § 150 Abs. 2 lit. f GG, sind zusätzlich zu der Bilanz, Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen zu machen;
- ☑ Wieso sind Aufwertungen offenzulegen?
- ☑ Welche Angaben sind zur Aufwertung nötig?

# Gründe für die Offenlegung von Aufwertungen im Finanzvermögen

- ✓ Gemäss GG §153 ist das FV nach kaufm. Grundsätzen zu bewerten;
- ✓ Nach dem Grundsatz der öffentl. Haushalte, soll das FV keine stillen Reserven ausweisen;
- ✓ Überbewertungen sind nicht erlaubt;
- ✓ Für die Bewertung von Wertschriften und Liegenschaften des FV gilt das Imparitätsprinzip;
- ✓ Aufwertungen von FV zur Beseitigung des Bilanzfehlbetrages sind nicht erlaubt;

# Notwendige Angaben zur Aufwertung des Finanzvermögen

- ☑ Bei Liegenschaften ist eine Verkehrswertschätzung notwendig;



- ☑ Bei Wertschriften ist der Kurswert massgebend;



# Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen

☑ Beispiel der Darstellung im Anhang:

<b>A6 – Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen</b>			
<b>Aufwertungen im Finanzvermögen</b>	<b>Aufwertung 2008 in Fr.</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2008 in Fr.</b>	<b>Bilanzwert Vorjahr in Fr.</b>
Aufwertung von Bauland auf Grund des Bewertungsgutachten der Treuhandfirma Musterwil, vom 30.06.2008. Aufwertung Fr. 75'000.00 (GRB vom TT.MM.JJJJ)	75'000	150'000.00	75'000.00
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>75'000</b>		

☑ Erfolgte in der Berichtsperiode keine Aufwertung im Finanzvermögen ist ein entsprechender Vermerk „keine“ anzubringen.

# Wesentliche Änderungen in der Rechnungslegung

- ☑ Gesetzesgrundlage  
Gemäss § 150 Abs. 2 lit. g GG, sind zusätzlich zu der Bilanz, Angaben über wesentliche Änderungen in der Rechnungslegung zu machen;
- ☑ Definition „Wesentlich“;
- ☑ Praxisbeispiele ;

# Was heisst wesentlich?



- ☑ Definition „wesentlich sachlich“:  
Wesentlich sind alle Sachverhalte die insbesondere den Grundsatz der Stetigkeit und Vergleichbarkeit verletzen.
- ☑ Definition „wesentlich quantitativ“:  
Es ist ein absoluter Betrag oder eine Bezugsgrösse individuell festzulegen, um eine nützliche Aussage zu erhalten.

# Definition „wesentlich sachlich“

- ☑ Abweichungen vom Grundsatz der **Stetigkeit** in der Darstellung und Bewertung;
- ☑ Sachverhalte, die insbesondere den Grundsatz der **Vergleichbarkeit** verletzen;
- ☑ Unwesentliche Sachverhalte, die kumulativ zu einer starken Beeinflussung der Aussagekraft führen;

# Definition „wesentlich quantitativ“

- ☑ „wesentlich sachliche“ Abweichungen sind, wenn möglich auch zu quantifizieren
  
- ☑ Sachverhalte, die eine im voraus bestimmte Kenngrösse übersteigen
  - ☑ Beispiel - Absoluter Betrag:
    - ☑ Sachverhalt übersteigt die geltende Investitionsgrenze gemäss Handbuch der Solothurnischen Gemeinden
  - ☑ Beispiel - Bezugsgrösse:
    - ☑ Abweichung in % der Laufenden Rechnung

# Praxisbeispiele von wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung

- ✓ Auslagerung von Aufgaben an Dritte (Auslagerung Werke, Regionalisierung);
- ✓ Neue Abgrenzungspraxis im Bereich der Beiträge;
- ✓ Methodenwechsel der Abschreibungen Verwaltungsvermögen (Netto/Brutto);
- ✓ Einführung / Abschaffung von Internen Verrechnungen soweit diese fakultativ sind;
- ✓ Einführung von Marchzinsen;

# Wesentliche Änderungen in der Rechnungslegung

## ☑ Beispiel einer Darstellung im Anhang:

### **A7 – Wesentliche Änderungen in der Rechnungslegung (Beispiele zur Stetigkeit)**

- a) Erstmals wurden die aufgelaufenen Aktiv- und Passivzinsen in der Höhe von 145'000 Franken (Konto 420-421) respektive 545'000 Franken (Konto 320-322) zeitlich abgegrenzt.
- b) Erstmals wurde die interne Verrechnung für die Strassenentwässerung respektive die Hydrantenabgabe zu Gunsten der Spezialfinanzierungen in der Berichtsperiode vorgenommen.

## ☑ Liegen keine wesentlichen Änderungen vor, ist dies zu vermerken.

## Neuerungen II: Fazit



- ✓ Mehr Transparenz gegenüber Steuerpflichtigen, Gläubigern, Behörden;
- ✓ Mit dem Ausbau des Anhangs, sind relevante Informationen sofort ersichtlich;
- ✓ Möglichkeit nicht bilanzfähige Geschäftsfälle abzubilden, die Einfluss auf die Gesamtbeurteilung haben;
- ✓ Darstellungsbeispiele gelten als Minimalstandard;